Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
„Mittlere Uecker-Randow“
Löcknitz

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Mittlere Uecker-Randow“. Er hat seinen Sitz in 17321 Löcknitz.
Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht der Landrätin des Landkreises Vorpommern - Greifswald. Der Verband führt das kleine Landessiegel.
(2) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG vom 4.August 1992,GVOBl. M.-V.1992, S.458), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden und anderer Gesetze vom 26.November 2015 (GVOBl. M.-V. 2015, S.474), gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.Februar 1991, BGBl.I S.405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.Mai 2002, BGBL.I S.1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

§ 1a Verbandsgebiet

(1)Das Verbandsgebiet umfasst entsprechend der Anlage 1 des GUVG, die im Land Mecklenburg-Vorpommern liegenden Einzugsgebiete der Gewässer:

- ***Uecker*** (968) ab Landesgrenze bis unterhalb Papenbach (96874); ohne Quillow; ohne Köhntop; Strasburger Mühlbach (9686) ab unterhalb Landesgrenze; Graben aus Schönhausen (96866) ab unterhalb Graben aus dem Demenzsee (9686632)
- ***Randow*** (9688) bis oberhalb Graben aus dem NSG Waldhof (968872)
- ***Westoder*** *(696)*
- ***Aalbach (Gunica)*** *(6998)*

Eine kartenmäßige Darstellung des Verbandsgebietes ist im Kartenportal des LUNG (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) ersichtlich.

(2) Die Verbandsgrenze orientiert sich im Wesentlichen an den Grenzen der oberirdischen Gewässereinzugsgebiete nach Absatz 1. Im Interesse der Normenklarheit und Praktikabilität verläuft sie aber grundsätzlich auf Flurstücksgrenzen. Flurstücke werden grundsätzlich nicht geteilt, sie gehören komplett jeweils zu dem Verband, in dessen Einzugsgebiet sich der größere Teil des Flurstücks befindet. Eine entsprechende Übersichtskarte und ein Verzeichnis sind in Anlage 2, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt. Bei berechtigten Interesse können diesbezügliche Detailkarten in der Geschäftsstelle des Verbandes eingesehen werden, Auszüge daraus können dem Berechtigten auch zugesandt werden.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:
1.Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und Unterhaltung und Betrieb der dazugehörigen, der Abführung des Wassers dienenden Anlagen nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 62 und 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.November 1992 (GVOBl.M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.Juli 2011 (GVOBl.M-V S.759) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Unterhaltung und Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs.1 Nr.2 LWaG. Die Durchführung richtet sich nach § 72 LWaG.

(2) Der Verband führt folgende Aufgaben zusätzlich aus, wenn dadurch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird:
1.Ausbau einschließlich naturnaher Rückbau der Gewässer 2.Ordnung und dazugehöriger Anlagen nach § 67 WHG im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden nach §68 Absatz (1) Satz 2 LWaG oder anderer bevorteilter Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Dazu gehören auch alle Folgekosten. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen den beauftragenden Mitgliedern und dem Verband geregelt.
2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern (§2 (2) WVG) im Auftrag und nach Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel für Verbandsmitglieder.
3. Über die Annahme von entsprechenden Aufträgen entscheidet der Vorstand nach Einzelfallprüfung.

§ 3
Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:
1. die Eigentümer von Grundstücken, wenn sie den Nachweis erbracht haben, dass ihre Grundstücke nicht der Grundsteuerpflicht unterliegen,
2. die Gemeinden für alle übrigen Flächen.

(2) Die Mitglieder sind in einem Mitgliederverzeichnis eingetragen, welches vom Verband aufgestellt und den jeweiligen Verhältnissen angepasst wird. Die Mitgliedschaft nach Absatz (1) Nr. 1 beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

§ 4
Unternehmen,Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 hat der Verband die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich aus dem jährlich aufzustellenden Gewässer-anlagenverzeichnis, den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, den Ergebnissen der Gewässerschauen, dem Haushaltsplan, sowie den von den Verbandsmitgliedern beauftragten Aufgaben. Um die Durchführung des Unternehmens nicht zu behindern oder zu erschweren, haben Gewässereigentümer, Anlieger und Hinterlieger die besonderen Pflichten im Interesse der Unterhaltung gemäß § 41 WHG und § 66 LWaG einzuhalten.

§ 5
Verbandsschau

(1) Die, zur Feststellung des Zustandes der vom Verband zu betreuenden Gewässer und Anlagen, jährlich durchzuführende öffentliche Verbandsschau unterbleibt. Der Vorstand kann davon abweichend eine andere Form einer Gewässerschau beschließen und bestimmt die Schauleitung. Schaubeauftragte werden nicht gewählt.
(2) Das Verbandsgebiet ist in folgende 3 Schaubezirke aufgeteilt:

- Schaubezirk 1 Einzugsgebiet der Uecker
- Schaubezirk 2 Einzugsgebiet der unteren Randow nördlich des Löcknitzer Sees und Odereinzugsgebiet
- Schaubezirk 3 Einzugsgebiet der oberen Randow südöstlich des Löcknitzer Sees und Odereinzugsgebiet

§ 6
Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 7
Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Mitglied mit einer natürlichen Person vertreten. Wird das Mitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis schriftlich nachzuweisen.
(2) Von Mitgliedern nach § 3 Absatz 1, Nr.1 dieser Satzung, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt und die sich, durch die für sie jeweils örtlich zuständigen sach- und liegenschaftsverwaltenden Dienststellen und Behörden entsprechend der im Mitgliederverzeichnis des Verbandes aufgeführten Vertretungsformel im Verband vertreten lassen, können unter Nachweis der Teilnahmebefugnis mehrere Personen an der Verbandsversammlung teilnehmen. Vertreten wird das Mitglied dann durch die eine Person, die die meisten Beitragseinheiten vertritt und nur sie erhält das Stimmrecht für das gesamte Mitglied.
(3) Die Stimmabgabe eines Mitgliedes hat gemäß § 15 Absatz 2 WVG übereinstimmend zu erfolgen.
(4) Über die Aufgaben des § 47 WVG hinaus, hat die Verbandsversammlung folgende Aufgaben:
1.Entscheidungen über Ausnahmen nach § 8 Absatz 7 Satz 2 dieser Satzung.
2.Bestätigung des Schriftführers und der Stimmenzähler.
3.Entscheidungen über Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und Wahlordnung zur Vorstandswahl

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von mindestens 3 Tagen entsprechend §§170,29 Kommunalverfassung M.-V..
Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein, sowie bei Notwendigkeit Sachverständige und Behördenvertreter. Der Geschäftsführer, der Verbandsingenieur und die Kauffrau nehmen an der Verbandsversammlung teil.
Bei Bedarf kann der Verbandsvorsteher von der mindestens einmal jährlichen Einberufung der Verbandsversammlung nach § 48 des Wasserverbandsgesetzes, abweichen.
(2) Der Verbandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, es sei denn, sie vertreten ein Verbandsmitglied.
(3) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 500 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme. Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen wird und darauf in der Ladung hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
(5) Beschlüsse, auch zu Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich (§ 31 KV).
Beschlüsse über eine Änderung der Aufgaben und des Verbandsgebietes des Verbandes, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Vorstandsmitglied und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Niederschrift wird jedem Mitglied zugeschickt.
(7) Die Verbandsversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsversammlung. Darunter fällt nicht die Teilnahme des in Absatz 1 Satz 3 und 4 genannten Personenkreises.
(8) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9
Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 9 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt.
(2) Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers zu den Kommunalwahlen nach § 6 des Landes-und Kommunalwahlgesetz MV (LKWG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung, im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ erfüllen.
(3) Die Verbandsmitglieder und der amtierende Vorstand sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

(4) Die Wahl des Vorstandes, des Verbandsvorstehers sowie des stellvertretenden Verbandsvorstehers richtet sich nach der von der Verbandsversammlung beschlossenen Wahlordnung für die Vorstandswahl.

§ 10
Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre.
(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 11
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit.
In dringenden Fällen bedarf es der Einhaltung der Frist nicht. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
(2) Im Jahr sind mindestens 3 Sitzungen abzuhalten.
(3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie wird jedem Vorstandsmitglied zugeschickt. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und vom Protokollanten zu unterschreiben.
(4) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht.

§ 12
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen nach der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mahl wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht.
(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift nach § 11 Absatz 3 dieser Satzung festzuhalten. Des Weiteren sind sie in das Beschlussbuch einzutragen. Die Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist, insbesondere:
1. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen und Vereinigungen

2. Feststellung des Vorliegens oder Wegfalls der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung und die Veranlassung der entsprechenden Eintragung oder Streichung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes
3. Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren, Klageerhebung, Widerspruchsverfahren
4. Entscheidungen über die Übernahme zusätzlicher Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung
5. Entscheidungen über die Hebung von Säumniszuschlägen
6. Entscheidungen über die Vertretungsbefugnis nach § 15 Absatz 2 dieser Satzung
7. Entscheidungen über Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge nach § 21 dieser Satzung
8. Aufstellung von Haushaltsplan und Jahresrechnung
9. Auftragsvergaben

(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er trifft die für die Grundsätze der Organisation, der Zusammenarbeit, des Geschäftsgangs und der einzelnen Befugnisse des Geschäftsführers verbindlichen Regelungen, insbesondere durch Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan.

§ 14
Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Der Vorstand hat für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Verbandes einen Geschäftsführer zu bestellen.
(2) Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan und die Geschäftsordnung.
(3) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens stellt der Vorstand die erforderlichen Dienstkräfte ein. Das Arbeitsverhältnis, außer bei geringfügig Beschäftigten, bestimmt sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils gültigen Fassung.

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1)Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Über eine geänderte Vertretungsbefugnis entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 16
Aufwandsentschädigung,Sitzungsgeld,Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine Aufwandsentschädigung.
(2) Die Vorstandsmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung bzw. Wegestreckenentschädigung.
(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung zum Haushalt festgesetzt. Die Fahrtkostenerstattung/Wegestreckenentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes M.-V. (LRKG- M.-V.) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Prüfberichtes der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung fest. Er legt sie und den Prüfbericht mit seiner Stellungnahme dazu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 18
Verbandsbeiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Geldbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Ein Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO).
(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis spätestens zum **1.Oktober** des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
(3) Der Beitrag eines Mitgliedes wird durch den Verband geschätzt, soweit das Mitglied seinen Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.
(4) Für Verbandsmitglieder, die nach § 3 Absatz 1 Nr.1 dieser Satzung in das Mitgliederverzeichnis des Verbandes aufgenommen sind, beginnt die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Die Veranlagung und die Verrechnung des Beitrages mit dem der Gemeinde, in welcher die grundsteuerbefreiten Grundstücke belegen sind, erfolgt jedoch erst im Folgejahr.

§ 19
Beitragsverhältnis

(1) Der Beitrag für die Gewässerunterhaltung bemisst sich gemäß § 3 GUVG nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitgliedes und dem Vorteil, den das Mitglied von den Verbandsaufgaben hat. Grundlage zur Ermittlung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Beitragsarten bildet die Veranlagungsregel. Sie ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1). Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
(2) Für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung werden Erschwernisbeiträge entsprechend den Regelungen dieser Satzung erhoben. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn die zu ihrer Ermittlung notwendigen Verwaltungskosten unverhältnismäßig hoch gegenüber den voraussichtlich einzunehmenden Erschwernisbeiträgen sind (Bagatellfall-regelung). Näheres ist in der Veranlagungsregel geregelt.
(3) Für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke) und die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln. Näheres ist in der Veranlagungsregel geregelt.
(4) Für die Unterhaltung von Deichen und anderen, den Hochwasserabfluss beeinflussenden Anlagen nach § 73 LWaG, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Hochwasserschutzanlage (Deich) hektargleich zu ermitteln. Näheres ist in der Veranlagungsregel geregelt.

(5) Die Kosten für Bau- und Ausbaumaßnahmen tragen die Mitglieder, die den Verband mit der Durchführung der jeweiligen Ausbaumaßnahme beauftragt haben. Der Verband kann erst den Ausbau durchführen, wenn die Mitglieder die Übernahme aller erforderlichen Kosten erklärt haben. Dazu gehören auch Folgekosten wie z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist von Fördermitteln und eventuellen Rückforderungskosten. Näheres ist in der Veranlagungsregel geregelt.
(6) Die Kosten für Unterhaltungsleistungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung, wenn sie über die in § 2 Absatz 1 genannte Pflichtaufgabe hinaus gehen, tragen die Mitglieder, die den Verband mit der Durchführung der Leistung beauftragt haben. Näheres ist in der Veranlagungsregel geregelt.

§ 20
Beitragsbuch,Hebung

(1) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Mitglieder anhand des Beitragsbuches und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Beitragssätze durch einen Beitragsbescheid.
(2) Der das jeweilige Mitglied betreffende Auszug des Beitragsbuches wird dem Mitglied zur Kenntnis übergeben. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die seine Belange betreffenden Unterlagen zu gewähren.
(3) Das Beitragsbuch wird geändert wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Umstände geändert haben.
(4) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1.Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird vier Wochen nach Bekanntwerden des Beitragsbescheides fällig, wenn dieser keine längere Frist benennt.
(5) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Darüber entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Einzelfälle.

§ 21
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes notwendig ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab:

1. Für Verwaltungs- und Unterhaltungsleistungen nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung in Höhe eines Drittels des Vorjahrsbeitrages für die Unterhaltungsarbeiten
2. Für Ausbaumaßnahmen und zusätzlich beauftragte Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Höhe bis zum geschätzten Gesamtbeitrages der Maßnahme

§ 22
Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Verband aufgrund von Gesetz oder durch diese Satzung verpflichtet ist, erfolgen entsprechend der jeweils gültigen Hauptsatzung der Mitgliedsgemeinden, in deren Bereich sich der Gegenstand der Bekanntmachung auswirkt.
(2) Bekanntgaben des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen in Form eines geschlossenen einfachen Briefes oder auf der für die Mitglieder zugänglichen Internetseite des Verbandes unter http://www.wbv-mittlere-uecker-randow.de, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
(3)Die im Wasserverbandsgesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandssatzungen und ihrer Genehmigungen erfolgen durch die Aufsichtsbehörde entsprechend § 3 AGWVG in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 23
Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 100.000,00 EURO hinausgehen und zur Änderung der Satzung. Im Übrigen gilt § 75 WVG.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Verbandssatzung vom 12.Januar 2001, zuletzt geändert durch die 3.Änderungssatzung vom 26.6.2015, außer Kraft.

Diese Satzung wurde mit Genehmigungsverfügung vom 15.12.2015 gemäß § 58 (2) WVG durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.

Ausgefertigt in Löcknitz am 18.12.2015

gez. Rocher
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband 31 Landkreis Vorpommern-Greifswald Mittlere Uecker-Randow Löcknitz

Anlage 1
zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker/Randow“ vom 18.12.2015

Veranlagungsregel

Teil 1: Ermittlung der Beitragsverhältnisse für die Unterhaltung von Gewässern 2.Ordnung und deren Anlagen nach § 2 Absatz 1, dieser Satzung

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 19 Abs.1 der Satzung zu leisten haben, bemessen sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Mitgliedsfläche und der Beurteilung des Vorteils. Sie werden in Beitragseinheiten (BE) je Beitragsart ausgedrückt. Grundlage der Beitragsermittlung sind das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS), das Gewässeranlagenverzeichnis des Verbandes und die Mitteilungen der Mitglieder.

1. Zuordnung in Beitragsklassen

Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer 2.Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) dieser Fläche ergibt. Diese Fläche wird mit dem ermittelten Gewässerdichtefaktor nach Tabelle 1.1 multipliziert, daraus ergeben sich die Grundbeitragseinheiten.
Flächen der dinglichen Mitglieder werden mit der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes der Beitragsklasse zugeordnet.

1.1 Einteilung in Beitragsklassen

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m je ha	Gewässerdichtefaktor
1	bis 10 m/ha	1
2	über 10 bis 20 m/ha	1,5
3	über 20 m/ha	2

1.2 Zu- und Abschläge nach Nutzungsarten

Des Weiteren werden Flächen, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, mit einem Zuschlag zur Grundbeitragseinheit belegt. Flächen, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Grundbeitragseinheit.
Die so ermittelten Beitragseinheiten werden mit dem durch die Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatz multipliziert und ergeben den allgemeinen Beitrag.
In der nachfolgenden Tabelle sind die Höhe der Zu -u. Abschläge für die jeweiligen Nutzungsarten nach ALKIS- Nutzungsartenkatalog MV aufgeführt.
In der Tabelle nicht aufgeführte Nutzugsarten des ALKIS-Nutzugsartenkataloges sind Zu- und Abschlagsfrei.

1.2 Zu- und Abschläge nach ALKIS-Nutzungsartenkatalog M-V

Schlüssel	Nutzungsartenbereiche	ALKIS-Objektartenkatalog	Zuschlag	Abschlag
	Nutzungsartengruppen	Objektart,Attributart, Werteart		
10000	**Siedlung**			
11000	Wohnbaufläche	41001	**70 %** Zuschlag	
12100 12101;12110;12120;12130; 12140;12150;12160;12170; 12180;12190	Industrie u.Gewerbe	41002-FKT-1700;1701;1710;1720;1730; 1740;1750;1760;1770;1780; 1790	**70 %** Zuschlag	
12200 12210;12220;12230;12240; 12250;12260;12270;12280; 12290	Handel u.Dienstleistung	41002-FKT-1400;1410;1420;1430;1440; 1450;1460;1470;1480;1490	**70 %** Zuschlag	
12300 12301;12302;12310;12311; 12312;12315;12320;12321; 12322;12330;12331;12332; 12340;12350;12351;12352; 12360;12361;12362;12370; 12371;12372;12380;12381; 12382	Versorgungsanlage	41002-FKT-2501;2502;2510;2520;2521; 2522;2530;2531;2532;2540; 2550;2551;2551;2552;2560; 2561;2562;2570;2571;2572; 2580;2581;2582;	**70 %** Zuschlag	
12400 12401;12402;12410;12411; 12412;12420;12421;12422; 12423	Entsorgung	41002-FKT-2601;2602;2610;2611;2612; 2620;2621;2622;2623	**70%** Zuschlag	
16000 16100;16110;16120;16130; 16140;16150;16160;16200; 16210;16211;16212	Fläche gemischter Nutzung	41006-FKT-2100;2110;2120;2130;2140; 2150;2160;2700;2730; 2710;2720	**70 %** Zuschlag	
16400	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	41006 -FKT-7600		**50 %** Abschlag
17000 17100;17110;17120;17130; 17140;17150;17160;17170; 17200;17300;17310;17320	Fläche besonderer funktionaler Prägung	41007-FKT-1100;1110;1120;1130;1140; 1150;1160;1170;1200;1300; 1310;1320	**70 %** Zuschlag	
18000	Sport-,Freizeit- u.Erholungsfläche; Grünanlage			
18001;18100;18101;18200; 18210;18211;18300;18301; 18310;18320;18321;18330; 18331;18400;18431	Gebäude-und Freiflächen zu Sport-,Freizeit-,Erholung-und Grünanlage	41008-FKT-4001;4100;4101;4200;4210; 4211;4300;4301;4310;4320; 4321;4330;4331;4431	**70 %** Zuschlag	
19000	Friedhof			
19001	Gebäude- und Freifläche zu Friedhof	41009-FKT-9401	**70 %** Zuschlag	
				11

20000	**Verkehr**			
21000 21002;21003;21010	Straßenverkehr	42001-FKT- 2312;2313;5130	**100 %** Zuschlag	
21001	Gebäude- u. Freifläche zu Straße	42001-FKT-2311	**70 %** Zuschlag	
22000 22010;22011;22012;22020; 22040;22050	Weg	42006-FKT- 5210;5211;5212;5220;5240; 5250	**100 %** Zuschlag	
23000 23010;23020;23030;23040; 23050;23060	Platz	42009-FKT- 5130;5310;5320;5330;5340; 5350	**100 %** Zuschlag	
24000 24002;24010;24011;24012; 24013;24014;24021	Bahnverkehr	42010-FKT- 2322;1100;1102;1104;1400; 1500;1201	**100 %** Zuschlag	
24001	Gebäude- und Freifläche zu Bahn	42010-FKT-2321	**70 %** Zuschlag	
25000 25010;25020;25030;25040; 25050	Flugverkehr	42015-FKT- 5510;5520;5530;5540;5550	**100 %** Zuschlag	
25001	Gebäude- und Freifläche zu Luftfahrt	42015-FKT-5501	**70 %** Zuschlag	
26000 26010;26020;26030;26040	Schiffsverkehr	42016-FKT- 5610;5620;5630;5640	**100 %** Zuschlag	
26001	Gebäude- und Freifläche zu Schifffahrt	42016-FKT-2341	**70 %** Zuschlag	
30000	**Vegetation**			
32000 32100;32200;32300	Wald	43002-VEG- 1100;1200;1300		**50 %** Abschlag
33000 33010	Gehölz	43003-VEG- 1400		**50 %** Abschlag
34000	Heide	43004		**50 %** Abschlag
35000	Moor	43005		**50 %** Abschlag
36000	Sumpf	43006		**50 %** Abschlag
37000 37010;37011;37012;37014; 37020	Unland, Vegetations-lose Fläche	43007-FKT-1000 43007-FKT-1000+OFM- 1010;1020;1040;1100		**50 %** Abschlag
40000	**Gewässer**			
41000 41100;41110;41120;41130; 41200;41300;41310;41400	Fließgewässer	44001-FKT- 8200;8210;8220;8230;8300; 8400;8410;8500		**90 %** Abschlag
42000 42010	Hafenbecken	44005-FKT-8810		**90 %** Abschlag
43000 43100;43110;43111;43120; 43200	Stehendes Gewässer	44006-FKT- 8610;8630;8631;8640;8620		**50 %** Abschlag
				12

1.3 Erschwernisbeiträge nach § 19 Absatz 2
Erhöhen sich die Kosten der Gewässerunterhaltung weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muß, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert oder durch das Einleiten von Abwasser, werden vom Verursacher die Mehrkosten erhoben. Die Erhebung der Mehrkosten unterbleibt, wenn die Mehrkosten je Verursacher und Jahr einen Betrag von **500 €** nicht überschreiten (Bagatellfallregelung).
1.3.1 Erschwernistatbestand Kreuzungsanlagen Verkehrswege (Bundesautobahn, Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen, Kommunale Straßen, Bahn) mit Gewässern 2.Ordnung.
Die Baulastträger der vorgenannten Kreuzungsanlagen unterhalten die Kreuzungsanlagen selbst. Sollten dem Verband dennoch Mehrkosten entstehen, z.B. durch das Beräumen von Kreuzungsanlagen zur Beseitigung von Abflusshindernissen, werden die tatsächlich angefallenen Erschwerniskosten vom zuständigen Baulastträger zurückgefordert.
1.3.2 Erschwernistatbestand Andere Kreuzungsanlagen mit Gewässern 2.Ordnung
Andere Kreuzungsanlagen werden vom jeweiligen Grundstückseigentümer, Pächter oder Nutzer des Durchlasses selbst unterhalten. Sollten dem Verband dennoch Mehrkosten entstehen, z.B. durch das Beräumen von Kreuzungsanlagen zur Beseitigung von Abflusshindernissen, werden die tatsächlich angefallenen Erschwerniskosten von den Vorgenannten zurückgefordert.
Bei Kreuzungsanlagen die für die Durchführung der Verbandsaufgaben von Vorteil sind (z.B. Querungsmöglichkeit für Unterhaltungstechnik) werden keine Erschwernisbeiträge gehoben.
1.3.3 Erschwernistatbestand Einleiten von Abwasser in Gewässer 2.Ordnung
Für das Einleiten von Abwasser werden vom Verursacher Erschwerniskosten in Höhe der tatsächlich entstandenen Mehrkosten erhoben, wenn durch die Einleitung das übliche Maß der Unterhaltungsarbeiten im Vergleich zum verbandlichen Durchschnitt, überschritten wird.
1.3.4 Erschwernistatbestand Folgekosten Gewässerausbau
Erhöhen sich die Kosten für die Gewässerunterhaltung infolge eines Gewässerausbaus, werden die tatsächlichen Mehrkosten von Demjenigen erhoben, in dessen Auftrag der Ausbau erfolgt ist.
1.3.5 Erschwernistatbestand Nichteinhalten besonderer Pflichten bei der Gewässerunterhaltung
Erhöhen sich die Kosten für die Gewässerunterhaltung (Handarbeit, Spezialmaschinen) durch bewußtes Handeln oder Unterlassen (z.B. Bebauung, Bepflanzung u.ä.) von Gewässereigentümern, Anliegern, Hinterliegern oder anderen Personen (Verursacher), werden die tatsächlichen Mehrkosten vom Verursacher erhoben. Der Verursacher wird auch durch die zuständige Behörde zur Beseitigung von Abflusshindernissen oder anderen Beeinträchtigungen verpflichtet, sofern er diese verursacht hat. Entstehen dem Verband in diesem Zusammenhang Kosten, hat der Verursacher diese Kosten zu erstatten.
1.4 Schöpfwerksbeiträge nach § 19 Absatz 3
Für die Unterhaltung und den Betrieb von Anlagen nach § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke) und die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Schöpfwerk hektargleich zu ermitteln. Die bevorteilte Fläche (Vorteilsgebiet) ist die direkt durch den Pumpbetrieb beeinflusste Fläche (Poldergebiet). Die Vorteilsgebiete sind für jedes Schöpfwerk in einem Anlagenkataster im Verband erfasst. Erhöhen sich durch Maßnahmen Dritter die Schöpfwerkskosten, so werden die tatsächlichen Mehraufwendungen dem Verursacher auferlegt.
1.5 Deiche nach § 19 Absatz 4
Für die Unterhaltung von Deichen und anderen, den Hochwasserabfluss beeinflussenden Anlagen nach § 73 LWaG, die nur einem Teil der Mitglieder Vorteil gewähren, werden nur

diese Mitglieder veranlagt. Das Beitragsverhältnis ist aus den tatsächlich entstehenden Kosten nach der bevorteilten Fläche je Hochwasserschutzanlage (Deich) hektargleich zu ermitteln. Die bevorteilte Fläche ist die vom Deich geschützte Polderfläche. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden in einem Anlagenkataster im Verband erfasst.

Teil 2
Ermittlung der Beiträge für zusätzliche Aufgaben nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung

2.1 Ausbaumaßnahmen nach § 19 Absatz 5
Die Kosten für Bau- und Ausbaumaßnahmen tragen die Mitglieder, die den Verband mit der Durchführung der jeweiligen Ausbaumaßnahme beauftragt haben. Der Verband kann erst den Ausbau durchführen, wenn die Mitglieder die Übernahme aller erforderlichen Kosten erklärt haben. Dazu gehören auch Folgekosten wie z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist von Fördermitteln und eventuelle Rückforderungskosten. Wird die Maßnahme von mehreren Mitgliedern beauftragt, so verteilen sich die Kosten auf die Mitglieder, entsprechend der Flächen die von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten der Maßnahme hektargleich belastet. Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer, die der Abführung des Wassers dienen.
Zwischen den beauftragenden Mitgliedern und dem Verband werden die Einzelheiten vertraglich vereinbart.

2.2 Zusätzliche Unterhaltungsarbeiten nach § 19 Absatz 6
Die Kosten für Unterhaltungsleistungen nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 dieser Satzung, wenn sie über die in § 2 Absatz 1 genannte Pflichtaufgabe hinaus gehen, tragen die Mitglieder, die den Verband mit der Durchführung der Leistung beauftragt haben.

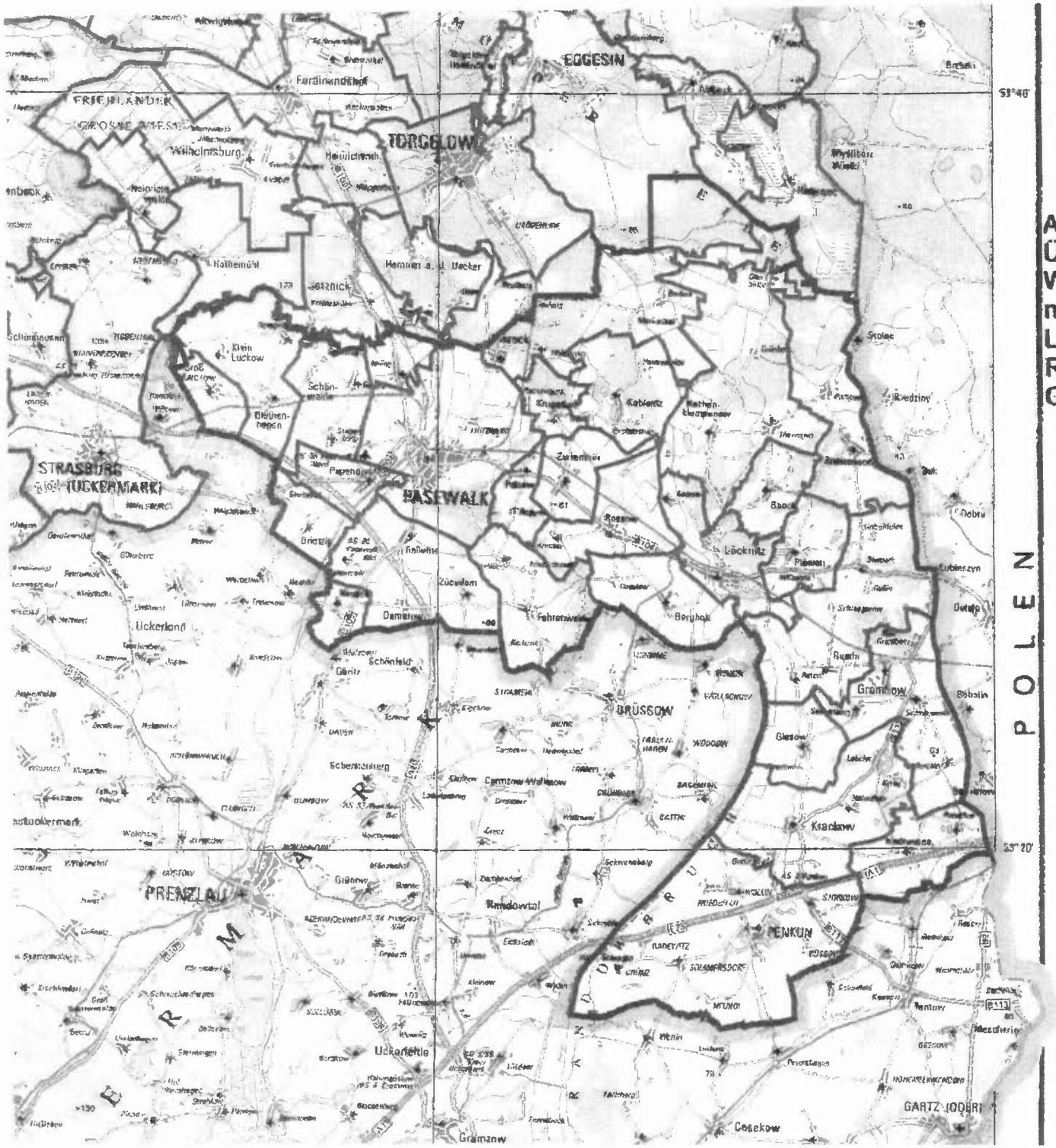

Anlage 2
Übersichtskarte Verbandsgebiet
WBV "Mittlere Uecker-Randow"
nach § 1a Absatz 2 der Satzung
Legende:
Rotbraune Linie = Verbandsgrenze
Grüne Linien =Gemeindegrenzen

Maßstab: ca.1:250.000

Anlage 2 zur Satzung

Das Verbandsgebiet des Wasser-und Bodenverbandes " Mittlere Uecker- Randow" umfasst die **vollständigen Gemeindegebiete der Gemeinden Bergholz ,Blankensee, Boock, Brietzig, Fahrenwalde, Glasow, Grambow, Koblentz, Krackow, Krugsdorf, Löcknitz, Nadrensee, Papendorf, Pasewalk, Penkun, Plöwen, Polzow, Ramin, Rollwitz, Rossow, Rothenklempenow, Zerrenthin** sowie teilweise Gemeindegebiete der Gemeinden Jatznick, Viereck, Schönwalde, Groß Luckow, Rothemühl, Hintersee und Eggesin.

Diese Gemeindegebietsteile (Gemarkung, Flur, Flurstück) der Gemeinden Jatznick, Viereck, Schönwalde, Groß Luckow, Rothemühl, Hintersee und Eggesin, die zum Verbandsgebiet des WBV " Mittlere Uecker- Randow " gehören, sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Gemeide	**Gemarkung**		**Flur**		**Flurstücke**
Jatznick	Belling	teilweise	**1**	teilweise	**5 bis 26; 27/1,2,4,5; 28/1,2 29 bis 35; 36/1,2; 37/1,2; 38; 39/6,7,8,9; 41 bis 47; 51 bis 61; 62/1,2; 63; 64/1,2; 65 bis 68 ; 69/2,3,4; 70/1,2; 71 bis 78; 79/1,2; 80/1,2; 81/1,2; 82 bis 84; 85/1; 86/2,3,4; 87; 88/1; 89/1,2,3,4; 90/1; 91/2; 92/1,2; 94/1; 95/1,2; 96/1,2; 97 bis 99; 100/1; 101/1,2; 102/1,2; 103 bis 105; 106/1; 107 bis 110; 111/1; 112 bis 144; 146 bis 173; 188**
			2	komplett	alle
	Blumenhagen	komplett	alle	komplett	alle
	Groß Spiegelberg	teilweise	**1**	teilweise	**1 bis 171; 200; 206 bis 209; 215 bis 222; 223/1,3,4,5; 224 bis 226**
			2	teilweise	**1/1,2; 2/1,2; 3 bis 7; 8/1,2; 9/1,2; 10/1,2; 11 bis 23; 24/3,5,6; 25/1,2; 26; 27/1,2,3; 28 bis 69; 70/1,2,3; 71 bis 72; 77; 78/1; 79/1,2; 80/1; 82; 84/1,2; 85/1,2; 86; 87/1; 88 bis 89; 90/1; 91 bis 99; 100/1,2; 101/1,2; 102/1,2;103/1,2; 104/1,2;105/1,2; 106 bis 107; 108/1,2;109/1,2; 110/1,2; 111; 112/1,2; 113/1,2; 114/1,2; 115/1,2; 116/1,2; 117/1,2; 118/1,2; 119/1**
			3	komplett	alle
	Klein Luckow	teilweise	**1**	komplett	alle
			2	komplett	alle
			3	komplett	alle
			4	komplett	alle
			5	komplett	alle
			6	komplett	alle
			7	komplett	alle
			8	teilweise	**2 bis 9; 10/1,2; 11 bis 19**
			9	teilweise	**6 bis 149**
			10	teilweise	**35 bis 67; 110 bis 126; 131 bis 146; 149 bis 168**

Jatznick	Klein Luckow		11	komplett	alle
			12	teilweise	1 ; 2/2; 3 bis 5
			13	komplett	alle
	Klein Spiegelberg	komplett	alle	komplett	alle
	Sandförde	teilweise	1	teilweise	8 bis 11; 374 bis 381; 397; 398/2; 399; 400/1,2; 405
			2	komplett	alle
	Waldeshöhe	teilweise	1	teilweise	480; 483 bis 487; 494 bis 516
			2	teilweise	48 bis 50
Viereck	Marienthal	teilweise	1	komplett	alle
			2	komplett	alle
			3	komplett	alle
			4	komplett	alle
			5	komplett	alle
			6	komplett	alle
			7	komplett	alle
			8	komplett	alle
			9	komplett	alle
			10	komplett	alle
			11	komplett	alle
			12	komplett	alle
			13	komplett	alle
			14	komplett	alle
			15	komplett	alle
			16	komplett	alle
			17	komplett	alle
			18	komplett	alle
			19	komplett	alle
			20	komplett	alle
			21	teilweise	5/1; 6/1; 7/1; 8/1; 10/1; 12/1; 16 bis 26; 28/1; 29 bis 38; 39/1,2; 40 bis 56
	Viereck	teilweise	1	komplett	alle
			2	komplett	alle
			3	komplett	alle
			4	komplett	alle
			5	komplett	alle
			6	komplett	alle
			7	teilweise	21 bis 23; 24/1,2; 26/3; 27/1,3; 28/1,2; 29/2,3; 30
			8	komplett	alle
			9	komplett	alle
			10	komplett	alle
			11	komplett	alle
Schönwalde	Schönwalde	teilweise	1	teilweise	1 bis 18; 19/1,2; 20/1,2; 21/1,2; 22; 23/2,3,4; 24; 25/1,2; 26/1,2; 27 bis 28; 29/1,2; 30/1,2; 31 bis 35; 36/1,3,4; 37 bis 84; 90
			2	komplett	alle
			3	komplett	alle
			4	komplett	alle
			5	komplett	alle

Schönwalde	Dargitz	teilweise	1	teilweise	4 bis 10; 12 bis 41; 42/1,34,5; 43 bis 46; 47/1,2,3; 48 bis 55; 56/1,2; 57; 58/1,2; 59 bis 65; 66/1,2; 67 bis 68; 69/2,3,4,5; 70/1, 2; 71 bis 83; 91 bis 102; 103/1,2; 104/1,3; 105; 106/1; 107; 108/1; 109 bis 110; 111/1,2; 112/1; 113/1,2; 114 bis 117; 118/1,2; 119 bis 123; 124/1; 125/1,2; 126 bis 129; 130/1; 131 bis 136
			2	komplett	alle
	Sandkrug	teilweise	1	teilweise	1/1,2; 2; 3/1,2; 4 bis 15; 16/2,4,5,6, 7; 17 bis 23; 24/1,2; 25/1,2; 26/3,4,5; 27/3,4,5; 28/3,4; 29/1,2; 30; 31/1,2; 32/1,2,3; 33 bis 36; 37/2,3,4,5,6,7,8,9,10,11,12,13,14,15, 16,17,18,19,20; 38 bis 40; 41/2,3; 42 bis 96; 100 bis 102
	Stolzenburg	komplett	alle	komplett	alle
Goß Luckow	Groß Luckow	teilweise	1	komplett	alle
			2	komplett	alle
			3	teilweise	1 bis 25
			4	komplett	alle
Rothemühl	Rothemühl- Forst	teilweise	5	teilweise	3/1; 6/4,5,6; 79/5,8
Hintersee	Hintersee	teilweise	2	teilweise	1; 131
			3	komplett	alle
			5	teilweise	6/2,3; 13/1,2,3; 14; 15/1,2,3,4,5; 16/2,3,4,5,6; 17/1,2,3; 21 bis 27; 32 bis 33; 34/1; 35 bis 37
			6	teilweise	1; 3 bis 7; 8/1,2,3,4; 9 bis 15
			7	komplett	alle
			8	komplett	alle
			9	komplett	alle
Eggesin	Eggesin	teilweise	18	teilweise	1/8; 6; 8; 10
			19	komplett	alle
			20	komplett	alle